

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 3 / 2015

Kürzung der Haftpflichtleistung bei Alkoholisierung

Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung ist berechtigt, im Innenverhältnis zum Versicherten die Leistung zu kürzen oder gegebenenfalls Regress zu nehmen, wenn der Versicherte als Autofahrer mit einer Alkoholisierung von 0,93 ‰ einen Unfall verursacht. Das Gericht sah hierin eine Obliegenheitsverletzung sowie eine grob fahrlässige Herbeiführung des Unfalls. (OLG Saarbrücken, Urteil v. 30.10.2014 – 4 U 165/13)

Smartphone als Navigationshilfe im Auto?

Ein Autofahrer war auf der Autobahn von der Polizei dabei ertappt worden, wie er mehrere Sekunden lang sein Handy in der Hand gehalten hat. Hierfür bekam er eine Geldbuße, gegen die er sich mit der Begründung zur Wehr setzte, er hätte eine Werkstatt gesucht, da die Motorkontrollleuchte aufleuchtete. Nach der Rechtsprechung darf der Fahrzeugführer das Handy jedoch nur dann als Navigationshilfe oder zu Recherchezwecken nutzen, wenn das Fahrzeug steht und der Motor abgestellt ist. Dieser Rechtsprechung ist jetzt auch das OLG Hamm gefolgt und lässt die Nutzung der Navigationsfunktion des Mobiltelefons unter § 23 Abs. 1 a StVO fallen (Verbot der Nutzung, wenn hierfür das Mobil- oder Autotelefon

aufgenommen oder gehalten werden muss). (OLG Hamm, Beschluss v. 15.01.2015 – 1 RBs 232/14)

Reparatur nach Sachverständigengutachten

Im Regelfall darf der Geschädigte auf die Vorgaben eines Sachverständigengutachtens vertrauen, welches er für sein unfallbeschädigtes Fahrzeug eingeholt hat. Er darf selbst dann nach diesen Vorgaben reparieren lassen, wenn ihm der Schädiger vor Reparaturbeginn ein Gutachten zukommen lässt, welches eine wirtschaftlichere Reparaturweise aufzeigt. (LG Saarbrücken, Urteil v. 23.01.2015 – 13 S 199/14)

Bissige Verfahrensbeteiligte

Der cholerisch veranlagte Kläger musste sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen. Da er hiermit überhaupt nicht einverstanden war und sich vehement dagegen wehrte, versuchten die Beamten den Kläger nach mehrmaliger Androhung auf eine Pritsche zu drücken. Hierzu stellte sich ein Beamter mit beiden Beinen seitlich vom Kopf des auf dem Bauch liegenden Klägers und drückte ihn auf die Schultern Richtung Pritsche. Diese Gelegenheit nutzte der Kläger und biss kräftig in die Wade des Beamten. Der schmerzhafte Biss führte dazu, dass der Beamte

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

reflexartig sein Bein wegzog, deshalb das Gleichgewicht verlor und den Kläger unter sich begrub. Nunmehr klagte der Kläger über vermeintlich üble Verletzungen und wollte als Opfer einer Gewalttat i.S.d. Opferentschädigungsgesetzes anerkannt werden.

Nichts da – sagte das Sozialgericht. Wer einen Polizisten beißt und in der Folge durch dessen Reflexhandlung zu Schaden kommt, hat selbst Schuld.

(LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 09.01.2015 – L 4 VG 5/14)

Regelmäßige Erteilung der Restschuldbefreiung

Bitter für den Schuldner, wenn sich das Insolvenzeröffnungsverfahren lange hinzieht.

Er hatte im Juni 2007 einen Eigenantrag zur Eröffnung des Verfahrens gestellt. Aufgrund einiger strittiger Punkte zog sich die Eröffnung des Verfahrens hin. Erst am 02.08.2012 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Bereits mit Blick auf diese Verzögerungen beantragte der Schuldner, ihm bereits Restschuldbefreiung spätestens ab 31.07.2013 auszusprechen. Dem ist der Bundesgerichtshof nicht gefolgt. Zeiten einer vom Insolvenzgericht zu vertretenden Verzögerung des Eröffnungsverfahrens sind auf die Laufzeit der Abtretungserklärung nicht anzurechnen, so dass regelmäßig Restschuldbefreiung erst 6 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden kann.

(BGH, Beschluss v. 26.02.2015 – IX ZB 44/13)

Kautionsrückzahlung als Massebestandteil

Im entschiedenen Fall befand sich die Schuldnerin bereits in der Wohlverhaltensperiode nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Nunmehr wird eine Mietkaution frei, für die das Insolvenzgericht die Nachtragsverteilung

anordnet. Hiergegen wehrt sich die Schuldnerin – aber ohne Erfolg.

Der Bundesgerichtshof ist der Auffassung, dass es sich bei dem während der Wohlverhaltensperiode fällig werdenden Anspruch auf Rückzahlung der vor der Insolvenzverfahrenseröffnung geleisteten Kautionsum ein Anwartschaftsrecht handelt, welches Bestandteil der Insolvenzmasse ist. Dementsprechend kann der Insolvenzverwalter diese zurückgezahlte Kautionsum verwerten.

Diesem Ergebnis kann nur vorgebaut werden, indem das Mietverhältnis aus der Masse freigegeben wird, weil dann solche Forderungen nicht mehr der Nachtragsverteilung unterliegen.

(BGH, Beschluss v. 09.10.2014 – IX ZA 20/14)

Kosten der Grabpflege

Zu den Kosten der Beerdigung und damit zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören nicht die Kosten der Grabpflege. Vielmehr ist die Grabpflege eine sittliche Pflicht und keine Rechtspflicht. Als Nachlassverbindlichkeit sind sie allenfalls dann zu bewerten, wenn der Erblasser die Grabpflege ausdrücklich als Auflage seinem Testament zugrundelegt.

(OLG Köln, Urteil v. 26.09.2014 – 20 U 48/14)

Reiten und Rauben ist keine Schandestunde tun die Edelsten im Lande!

Altdeutsches Sprichwort

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780

Telefax: 0371/33 40 789

e-Mail: zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de

Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber:
Rechtsanwalt Purschwitz